



Wasserversorgungssatzung

der Stadt Wahlstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOB. Schl.-H. S. 529 ber. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOB. Schl.-H. S. 126), hat die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt am 26. August 2002 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) In der Stadt Wahlstedt wird die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser betrieben.
- (2) Die Durchführung der Wasserversorgung obliegt einem von der Stadt zu bestimmenden Wasserversorgungsunternehmen.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt das Wasserversorgungsunternehmen.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück i. S. dieser Satzung ist unabhängig von der Einrichtung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes, für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

B. Anschluss- und Benutzungszwang**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung von der Stadt zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4**Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Strasse (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Strasse durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, diese Ansprüche für die Stadt privatrechtlich durchzusetzen.
- (2) Die Stadt gibt bekannt, welche Strassen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Bekanntmachung gemäß Abs. 2 erfolgt ist, nach § 13 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5**Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Betriebswasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§

3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde und daher nicht zumutbar ist.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung vom Anschlusszwang aufgrund des Abs. 1 erlangen, so hat er dies binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe (§ 4 Abs. 2) der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt zu beantragen. Über den Befreiungsantrag entscheidet die Stadt unter Einbeziehung des Wasserversorgungsunternehmens. Die Befreiung kann befristet, unter Auflagen und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (5) Wer die Befreiung oder Teilbefreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies bei der Stadt unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Stadt unter Einbeziehung des Wasserversorgungsunternehmens.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt sowie dem Wasserversorgungsunternehmen vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner eigenen Anlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

- (1) Die Einrichtung eines besonderen Feuerlöschanschlusses oder einer Feuerlöschanlage auf einem Grundstück bedarf einer Vereinbarung mit der Stadt. Die Kosten einer derartigen Einrichtung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Gefahrensituationen sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre

Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

C. Versorgungsverhältnis

§ 8

Versorgungsverhältnis

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und das zu zahlende Entgelt werden durch privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Wasserkunden und dem Wasserversorgungsunternehmen geregelt. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich vorbehaltlich nachfolgender ergänzender Bestimmungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. 684) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Ergänzenden Bestimmungen für die Wasserversorgung der Stadt.

§ 9

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Wasserversorgungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung in Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Wasserversorgungsunternehmen für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§ 4 Abs.1, § 5, § 6 Abs. 6,) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Aushändigung der Satzung

Das Wasserversorgungsunternehmen händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu Anlage „Preisblatt“ sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen sowie die AVBWasserV auf Verlangen ausgehändigt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1987 außer Kraft.

Wahlstedt, den 27.08.2002

gez. Sven Diedrichsen
- Bürgermeister -